

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 27 (1965)

Heft: 6

Rubrik: Die Seite der Neuerungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beleuchtung der landwirtschaftlichen Anhänger

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1964 weisen Sie darauf hin, dass über die Beleuchtung landwirtschaftlicher Anhängewagen, Tierfuhrwerke usw. (Art. 30, Abs. 5 VRV) bei kantonalen und kommunalen Instanzen dann und wann Unklarheiten herrschen und bitten uns, die verantwortlichen Organe auf die Rechtslage aufmerksam zu machen.

Ihre Auffassung über die Interpretation von Art. 30, Abs. 5 VRV ist richtig. Die Wendung «*wenigstens*» ein von vorne und hinten gut sichtbares gelbes Licht, bedeutet, dass es selbstverständlich nicht verboten ist, eine weitergehende Beleuchtung anzubringen; z. B. statt einem gelben Licht, ein nach vorn weiss und nach hinten rot leuchtendes Licht oder gar auf beiden Seiten des Fahrzeuges derartige Lichter oder auch wie gewerbliche Transportanhänger, vorne zwei weisse Standlichter und hinten zwei rote Schlusslichter. Wie Sie aus beiliegender Kopie eines Schreibens an das Richteramt Laupen ersehen, haben wir schon verschiedentlich auf Anfragen hin in diesem Sinne geantwortet. Wir sind auch gerne bereit, bei nächster Gelegenheit die zuständigen kantonalen Instanzen im Sinne Ihrer Anregung zu informieren.

Eidgenössische Polizeiabteilung
Unterabteilung Strassenverkehr

Die Seite der Neuerungen

Im Traktor Nr. 1, 2, 3 und 4/1965 ist in verdankenswerter Weise in den «IMA-Mitteilungen» ein Beitrag «Die Gestaltung landwirtschaftlicher Wagen», von Hrn. F. Zihlmann, ing. agr., erschienen.

Man teilt uns mit, dass die Firma Fritz Born, Schmiede und Landmaschinen in Bützberg BE solche Pneuwagen nach den neuesten Erkenntnissen herstellt. Bereits an der EXPO stand ein Prototyp den ganzen Sommer im täglichen Einsatz.

Der Unterbau besteht ausschliesslich aus Metall, entweder rostschutz grundiert oder feuerverzinkt. Als Achsen werden nur Schrägrollenlagerachsen verwendet und nur Innenbackenbremsen. Die Achsschenkellenkung ist der Drehschemmellenkung vorzuziehen, es werden aber beide Arten hergestellt.

Zur hauptsächlichsten Anwendung wird die Auflauf-Handstell- und Deichselfall-Bremse geliefert. Es können aber auch Pferdedeichseln verwendet werden. Als Pneus werden die neusten Erkenntnisse hinsichtlich Fahrwiderstand verwendet und den Traglasten entsprechend angepasst.

Die Signalisierung ist vorschriftsgemäss montiert und im Preis inbegriffen.

Die oben erwähnte Firma erstellt vorerhand serienmässig 2 Typen und zwar einen fünftönnner mit Pneus 10–15 AM 6 Ply und einen sechstönnner mit Pneus 10–15 AM 8 Ply mit einer Bremse vorn, oder auf Wunsch zweite Bremse hinten, mit oder ohne Brücke. Auf Wunsch werden die verschiedensten Aufsatzarten hergestellt, auch Häckselwagenaufsat- oder -Aufbau. Weitere Einzelheiten und Preise sind beim Hersteller anzufordern.